

Amts- und Mitteilungsblatt

für die Gemeinde Harth-Pöllnitz

www.harth-poellnitz.de

- | | |
|--------------------|------------------|
| ● Birkhausen | ● Köckritz |
| ● Birkigt | ● Neundorf |
| ● Burkersdorf | ● Niederpöllnitz |
| ● Forstwolfersdorf | ● Nonnendorf |
| ● Frießnitz | ● Rohna |
| ● Grochwitz | ● Struth |
| ● Großebersdorf | ● Uhlersdorf |
| ● Köfeln | ● Wetzdorf |



14. Jahrgang Nr. 173 / 3. September 2011

Sachstandsbericht zur 13. Sitzung des Gemeinderates am 1. September 2011 im Vereinshaus Großebersdorf

Auch wenn die Gemeinde bei Fördermaßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung leer ausgegangen ist, werden doch in nicht unerheblichem Umfang Bauvorhaben realisiert.

Die Kanalverlegung und Wasserleitungserneuerung im Ortsbereich Frießnitz ist weit vorangeschritten. Damit wird die Voraussetzung für den grundhaften Ausbau der Grochwitzter Straße im Auftrag der Gemeinde geschaffen. Für die einmündenden Straßen Am Wachhügel, An der Schule und Am Sportplatz wurde entschieden, nach Schließung der Rohrgräben nicht nur auf Grabenbreite zu asphaltieren, sondern ganzflächig eine Trag-/Deckschicht einzubauen. Damit haben die Anlieger in diesem Bereich im beitragsrechtlichen Sinne nahezu den gleichen „Vorteil“, wie die Anlieger der Grochwitzter Straße, die mit 25 % der Gesamtkosten zu Beiträgen herangezogen werden. Eine Anfrage, die „Beitragsgerechtigkeit“ betreffend, wurde an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gerichtet. Eine Antwort steht noch aus.

Entsprechend der Forderung des Gemeinderates wurden die Anlieger der Grochwitzter Straße darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Grundstückszufahrten jedem Eigentümer in Abhängigkeit vom erforderlichen Bauaufwand direkt berechnet werden. Dazu wurden diese über die Kosten der einzelnen Leistungen informiert, die mit dem Bauunternehmen abzustimmen sind. Im Interesse des Gesamtbildes des Straßenzuges erfolgt der Ausbau in einer einheitlichen Pflasterausführung.

Mit dem Schulbeginn wurde die neue Buswendeschleife nebst umgesetztem Wartehäuschen in Betrieb genommen. Erhebliche Leistungen erbrachten dabei die Bauhofmitarbeiter, um Kosten zu sparen.

Durch die Aufhebung der Wendestelle an der Grochwitzter Straße wurde ein verwertbares Baugrundstück geschaffen. Alle Beteiligten sehen dies als eine gelungene Dauerlösung. Zur Erhöhung der Sicherheit der Zuwegung zur neuen Haltestelle, insbesondere entlang der Hauptstraße, sind weitere Möglichkeiten zu prüfen.

Die neu ausgebauten ländlichen Wege im Flurbereinigungsgebiet Köckritz/Köfeln sind trotz Abschluss der Bauarbeiten noch nicht übergeben worden. Unklar ist weiterhin der Ausbau eines strittigen Teilstückes zwischen Köfeln und Köckritz. Die Stadt Weida, die auch Träger eines Teilstückes des „Schafturmweges“ ist, will ebenfalls den Anschluss zum Köckritzer Schulweg mit Mitteln des Wirtschaftswegebauprogrammes bis zur Gemeindegrenze ausbauen.

Ab September treten die neuen Preisregelungen für die Essenslieferung durch unsere kommunale Versorgungseinrichtung Frießnitz für Kindertagesstätten, Schulen und private Abnehmer in Kraft. Nach bisherigen Erkenntnissen finden diese bei unseren Abnehmern weitgehend Akzeptanz.

Für die Dauer der Straßenbauarbeiten erfolgt die Essensausgabe für die Schüler in Frießnitz in der Schule. Diese Regelung ist mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden, der durch die Mitarbeiterinnen der Küche und eine Hilfskraft realisiert wird. Den

Transport übernimmt der Gemeindebauhof. Mit dem 1. September tritt der erste Bewerber für den Bundesfreiwilligendienst für ein Jahr in der Kindertagesstätte „Abenteuerland“ seinen Dienst an, der auch den Essentransport übernehmen wird. Der Gewässerentwicklungsplan „Pöllnitzbach“, der in der 12. Sitzung des Gemeinderates zur Diskussion stand, wurde durch die Gesellschaft für Landschaftsplanung fertig gestellt und am 24. August der Thüringer Aufbaubank als Förderbehörde vorgestellt.

Es wird empfohlen, ergänzend einen Gewässerunterhaltungsplan als Handlungsrichtlinie für die Gemeinde zu erarbeiten. Mehrkosten entstehen daraus nicht. Als sinnvoll wird auch die Arbeit an einem Hochwasserschutzkonzept ab 2013 gesehen, das ebenfalls gefördert wird.

Bezüglich der schadlosen Verbringung der Aushubmassen, die in Rohna am Aumaufer lagern, wird in den nächsten Tagen, die vermutete PAK-Belastung betreffend, eine erneute Probenahme durch einen zertifizierten Sachverständigen gemeinsam mit der Unteren Abfallbehörde erfolgen.

Auf der Grundlage des Ergebnisses wird über die endgültige Verfahrensweise entschieden.

Sorgen bereiten die zunehmenden Lasten auf unseren Gemeindestraßen. Dorf- und Ortsverbindungsstraßen, deren Unterbau ursprünglich auf die Belastung von Pferdefuhrwerken ausgelegt war, müssen Lasten von Fahrzeugen mit 30 bis über 40 t aufnehmen und das mitunter rund um die Uhr, wenn z.B. in den Kampagnen Fahrzeuge eines Dienstleistungsunternehmens für die Landwirtschaftsbetriebe Gülle ausbringen. Folgen bleiben da nicht aus.

Selbst auf relativ neuen Straßen bilden sich zunehmend Netzrisse als Vorstufe des Deckenaufbruchs. In den vergangenen Wochen wurde deshalb im Bereich der Gewerbegebietsstraßen Burkersdorf und Frießnitz, im Wohngebiet Am Mäderteiche, auf der Ortsverbindungsstraße Birkigt – Forstwolfersdorf und in der Ortslage Wetzdorf ein Spezialunternehmen mit der Rissanierung beauftragt.

B. Waldert

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Mitteilung der Kasse/Kämmerei

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass laut Hundesteuerersatzung § 10 der Gemeinde Harth-Pöllnitz eine Anzeigepflicht bei Hundehaltung besteht. Hundemarken sind kostenlos in der Gemeindekasse erhältlich.

Steuerzahler, welche noch nach der Ersatzveranlagung mit 0,77 €/m² Wohnfläche Grundsteuern zahlen, werden gebeten, nach Einbau einer Sammelheizung dies der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, damit eine neue Berechnung der zu zahlenden Grundsteuer erfolgen kann.

Bereits fällige Steuern, Mieten und Pachten bitten wir, umgehend in der Gemeindeverwaltung einzuzahlen bzw. auf eines der Konten der Gemeindekasse zu überweisen.

Mitteilung der Wohnungsverwaltung

Freie Wohnungen Niederpöllnitz

1-Raum-Wohnung vollsaniert	37 m ²	4,65 €/m ² Kaltmiete/ zuzügl. Nebenkostenvorauszahlung
2-Raum-Wohnung vollsaniert	60 m ²	4,12 €/m ² Kaltmiete/ zuzügl. Nebenkostenvorauszahlung (Kautions 3 x Kaltmiete)
3-Raum-Wohnung teilsaniert	58/59 m ²	3,50 €/m ² Kaltmiete/ zuzügl. Nebenkostenvorauszahlung
3-Raum-Wohnung teilsaniert	63 m ²	3,50 €/m ² Kaltmiete/ zuzügl. Nebenkostenvorauszahlung

Bewerber melden sich bitte in der Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz (*Wohnungsverwaltung*) bei Frau Rößler, Telefon-Nr.: 036607/2368 oder 2564 oder 204629

Wohnbauland für Einfamilienhäuser im Baugebiet „Am Porstendorfer Weg“ Niederpöllnitz

- in günstiger Lage
- baureif erschlossene Parzellen
- ohne Bauträgerbindung
- provisionsfrei

Kaufpreis:	ab 24,80 €/m²
<i>zuzüglich Baukostenzuschüsse *:</i>	<i>19,10 €/m²</i>

* vorfinanzierte Baukostenzuschüsse beinhalten Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser, Abwasser und Elektro

Anfrage bei der

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Am Porstendorfer Weg 1
in Niederpöllnitz
Telefon: 036607/2368 oder 2564 oder 60588;
FAX 036607/60590 **oder**

Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) Thüringen mbH
Abteilung Immobilien
Mainzerhofstraße 12 in 99084 Erfurt
Info-Telefon: 0361/5603560 **Frau Sabine Barth**

Förderschwerpunkt der Dorferneuerung

Köckritz/Köfeln ist als „Förderschwerpunkt der Dorferneuerung“ im Zeitraum von 2008 – 2012 anerkannt. Bis zum **30.10.2011** besteht nun wieder die Möglichkeit, für das Jahr 2012 einen Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung zur Förderung der Dorferneuerung oder zur Kooperation und Umnutzung zu stellen. Gefördert werden besonders Baumaßnahmen an **ortsbildprägenden und dorftypischen** Gebäuden (Wohn- und Nebengebäude) entsprechend den Gestaltungsrichtlinien aus der Dorfentwicklungsplanung Köckritz/Köfeln bzw. nach ortstypischen Gestaltungskriterien der Dorferneuerung.

Außerdem besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung zur Förderung der dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien mittels Nahwärmeleitungen oder Biogasleitungen zu stellen.

Antragsteller können sein: alle Eigentümer, Eigentümergemeinschaften, Erbgemeinschaften, Landwirte, Forstwirte, Unternehmen oder sonstige juristische Personen, Vereine und Kirchengemeinden. Gegenwärtig werden die Gesamtkosten mit 35 % nicht rückzahlbarem Zuschuss bewilligt. Maßnahmen unter 7.500 € Brutto werden nicht bezuschusst. Die Förderobergrenze liegt bei 15.000 € nicht rückzahlbarer Zuschuss (entspricht etwa 43.000 € Brutto/Maßnahme).

Interessierte Antragsteller wenden sich bitte an das betreuende **Architekturbüro Volkhard Lehmann**
Karl-Marx-Platz 9 in 07589 Münchenbernsdorf
Telefon: 036604 / 30076; FAX: 036604 / 30077

Für die Beantragung der Fördermittel sind je Maßnahme 3 vergleichbare Kostenangebote einzuholen. Eigenleistung wird nicht gefördert.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Zeulenroda – Triebes

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 17.06.2011 für das Gebiet der vereinfachten Umlegung „Pappelallee“ in der Gemarkung Niederpöllnitz ist am 25.07.2011 unanfechtbar geworden.

worden. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 3 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Die Geldleistungen sind fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Zeulenroda-Triebes, Heinrich-Heine-Straße 41, 07937 Zeulenroda-Triebes** schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Zeulenroda-Triebes, 25.07.2011

Im Auftrag

Bruno Dietel

Dezernatsbereichsleiter Bodenmanagement

- Siegel -

Mitteilung

Beschlüsse der Verbandsausschusssitzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ vom 15. August 2011



036/11 Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögensplan 2011 für die Investitionsmaßnahme Mischwassersammler Rubitzer Straße Gera (PSP-Element: 155.9.4.1180) in Höhe von 66,0 T€ brutto zu Lasten der Investitionsmaßnahme Abwasserortsnetz Hohenölsen-Ost (PSP-Element: 155.4.1055).

040/11 Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe im Vermögensplan 2011 für die Investitionsmaßnahme Abwasserortsnetz und Überleitung Harpersdorf (PSP-Element 155.4.4.1046) in Höhe von 354,0 € brutto zu Lasten der Investitionsmaßnahme Hauptnebenschleuse Langenberg-Aga, Gera (Stadtbahn, PSP-Element 155.9.4.1167).

042/11 Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Investitionsmaßnahme Mischwassersammler Turmstraße Weida (PSP-Element 155.1.4.1060) in Höhe von 91,0 T€ brutto zu Lasten der Investitionsmaßnahme Abwasserortsnetz Hohenölsen-Ost (PSP-Element 155.1.4.1055).

044/11 Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Investitionsmaßnahme Ertüchtigung Belebungsbecken Klärwerk Gera (PSP-Element 155.9.4.1169) in Höhe von 213,0 T€ brutto zu Lasten der Investitionsmaßnahme HNS Langenberg-Aga, Gera [Stadtbahn (PSP-Element 155.9.4.1169)].

037/11 Der Verbandsausschuss beschließt:

1. Die Firma TS Bau GmbH, Niederlassung Jena, Am Flutgraben 1, 07743 Jena erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Abwasser Ortsnetz und Überleitung Harpersdorf den Vergabebeschlag.
2. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Abwasser Ortsnetz und Überleitung Harpersdorf 2.730.845,61 € brutto.
3. Die Firma TS Bau GmbH, Niederlassung Jena, Am Flutgraben 1, 07743 Jena erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Trinkwasserortsnetz Harpersdorf den Vergabebeschlag.
4. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Trinkwasserleitung Ortsnetz Harpersdorf 771.296,10 € brutto.

038/11 Der Verbandsausschuss beschließt:

1. Die Firma E & P Anlagenbau GmbH, Mariannenstraße 38, 12209 Berlin erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Ertüchtigung Belebungsbecken, Klärwerk Gera den Vergabezuschlag.
2. Die maximale Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Ertüchtigung Belebungsbecken, Klärwerk Gera beträgt 444.733,94 € brutto.

043/11 Der Verbandsausschuss beschließt:

1. Die Firma EWS Bau GmbH Brahmenau, Söllmnitzer Straße 23, 07554 Brahmenau erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Trinkwasserleitung Kurt-Keicher-Straße, Gera 1. BA den Vergabezuschlag.
2. Die Vergabesumme für die Durchführung der Investitionsmaßnahme Trinkwasserleitung Kurt-Keicher-Straße, Gera, 1. BA beträgt 316.325,75 € brutto.

Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera während der üblichen Dienststunden aus.

! Gefahrenhunde – Hundegefahren !

Häufig gestellte Fragen zum Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG)

1. Müssen alle Hunde jetzt „gechipp“ werden?

Antwort: **Ja**, § 2 Abs. 4 Satz 1 ThürTierGefG sieht vor, dass nunmehr alle Hunde „gechipp“ werden müssen.

2. Wer ist verpflichtet, den Hund „chippen“ zu lassen?

Antwort: Verpflichtet ist der Halter des Hundes.

3. Wer hat die Kosten des „Chippens“ zu tragen?

Antwort: Der Halter hat die Kosten zu tragen.

4. Welchen Sinn hat die Einführung einer solchen allgemeinen „Chippflicht“?

Antwort: Die Chipdaten müssen der zuständigen Behörde vom Halter angezeigt werden.

Damit können die Behörden insbesondere im Falle des Entlaufens oder der Aussetzung eines Hundes die Person des Halters zuverlässig feststellen. Auch bei eventuellen Beißvorfällen mit Hunden kann an Hand der Chipdaten die Person des Halters schnell festgestellt werden.

5. Bei welcher Behörde muss ich die Chipdaten anzeigen?

Antwort: **Bei der Gemeinde**, der Verwaltungsgemeinschaft oder bei der erfüllenden Gemeinde, in der der Halter des Hundes seinen Wohnsitz hat (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2, § 15 Abs. 1 ThürTierGefG). Zur Anzeige der Chipdaten reicht in der Regel auch die Vorlage eines aktuellen EU-Heimtierausweises aus.

6. Ich habe meinen Hund bereits „chippen“ lassen; muss ich ihn jetzt noch einmal „chippen“ lassen?

Antwort: Ein neues „Chippen“ ist dann nicht erforderlich, wenn der bereits implantierte Chip dem folgenden ISO-Standard entspricht:

- Der Mikrochip muss der Codestruktur und dem Informationsgehalt nach dem Standard ISO 11784: 1996 (E) „Radio-Frequency Identifikation of Animals - Code Structure“ 1 entsprechen.
- Die im Transponder festgelegte Information muss einmalig und darf nach Herstellung nicht veränderbar sein.
- Der Transponder muss ferner den im Standard ISO 11785: 1996 (E) „Radio-Frequency Identifikation of Animals - Technical Concept“ festgelegten technischen Anforderungen entsprechen.

Bitte fragen Sie gegebenenfalls Ihren Tierarzt, ob der Ihrem Hund implantierte Chip diesen Anforderungen genügt.

7. Mein Hund ist noch nicht „gechipp“. Bis wann muss ich meinen Hund „chippen“ lassen?

Antwort: § 16 Abs. 3 ThürTierGefG sieht vor, dass das „Chippen“ des Hundes der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nachzuweisen ist. **Das Gesetz tritt am 1. September 2011 in Kraft, so dass der Nachweis bis zum 1. März 2012 erbracht sein muss.**

8. Mein Hund hat bereits einen Chip auf Grund der Regelung der alten Thüringer Gefahren-Hundeverordnung; muss ich das „Chippen“ jetzt noch mal nachweisen?

Antwort: Nein, § 16 Abs. 3, 2. Halbsatz ThürTierGefG sieht vor, dass ein solcher erneuter Nachweis dann nicht erforderlich ist, sofern eine solche Kennzeichnung bereits nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung vorgenommen wurde.

9. Ich will meinen Hund in den Urlaub nach Spanien mitnehmen. Was muss ich hierbei beachten?

Antwort: Das ThürTierGefG enthält keine Regelungen für den Fall der Verbringung des Hundes in das EU-Ausland. Jedoch gibt es eine entsprechende Regelung durch die Europäische Union. Diese sieht u.a. einen EU-Heimtierausweis vor. Der EU-Heimtierausweis ist seit dem 3. Juli 2004 bei Reisen in EU-Länder für Hunde, Katzen, Frettchen und weitere Haustiere vorgeschrieben.

(Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates, ABl. L 146 vom 13. Juni 2003, S. 1.) Der Ausweis wird von dazu ermächtigten Tierärzten ausgestellt; in Deutschland können alle Tierärzte diese Ermächtigung auf Antrag erhalten. Eine gültige Tollwut-Impfung und Kennzeichnung der Tiere sind nötig. Seit dem 3. Juli 2011 ist für neu gekennzeichnete Tiere nur noch eine Kennzeichnung mit einem elektronischen Transponder zulässig.

Wegen weiterer Details wenden Sie sich bitte an Ihren Tierarzt.

10. Muss für alle Hunde eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden?

Antwort: Ja, § 2 Abs. 5 ThürTierGefG sieht vor, dass nunmehr der Halter jedes Hundes verpflichtet ist, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € für Personenschäden und in Höhe von 250.000 € für sonstige Schäden.

11. Darf ich eine bestehende Haftpflichtversicherung dann noch kündigen?

Antwort: § 2 Abs. 5 ThürTierGefG sieht vor, dass eine Haftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten ist. Dies bedeutet aber nicht, dass eine bestehende Versicherung nicht gekündigt werden darf; in diesem Fall muss aber gleichzeitig eine neue Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

12. Bei wem muss ich den Abschluss der Haftpflichtversicherung anzeigen?

Antwort: Bei der zuständigen Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde. Am Besten, sie legen der Behörde einfach das Original oder eine Abschrift des Versicherungsvertrags vor.

13. Bis wann muss ich den Abschluss einer Haftpflichtversicherung angezeigt haben?

Antwort: Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist der zuständigen Behörde innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes nachzuweisen (vgl. § 16 Abs. 4 ThürTierGefG). Das Gesetz tritt am 1. September 2011 in Kraft, so dass der Nachweis vom Halter bis zum 1. März 2012 zu erbringen ist.

14. Welche Hunderassen gelten als per se gefährlich?

Antwort: Hunde der folgenden Rassen:

- Pitbull-Terrier,
- American Staffordshire-Terrier,
- Staffordshire-Bullterrier,
- Bullterrier
- sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürTierGefG).

15. Welche Hunde werden von dem Gesetz sonst noch als gefährlich eingestuft?

Antwort: Darüber hinaus gelten solche Hunde – gleich welcher Rasse – als gefährlich, die auf Grund ihres Verhaltens – etwa Beißattacken oder sonstiges aggressives Verhalten – nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürTierGefG).

16. Wer muss nachweisen, ob ein Hund zu einer Rasse gehört, die zu den gefährlichen Rassen zählt. Wie ist es bei Kreuzungen?

Antwort: Das Gesetz sieht vor, dass in Zweifelsfällen der Halter nachweisen muss, dass der Hund keiner gefährlichen Rasse angehört. Bei Kreuzungen ist entscheidend, ob der Phänotyp einer gefährlichen Rasse deutlich hervortritt. Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen an einen Tierarzt.

Tipp: Die Internetpräsenz des Verbandes für das deutsche Hundewesen e.V. gibt ebenfalls Informationen über die phänotypischen Merkmale der verschiedenen Hunderassen: <http://www.vdh.de/rassenlexikon.html>

17. Ich habe gehört, dass die Aufstellung einer solchen Rasseliste in einem Gesetz gar nicht zulässig ist. Stimmt das?

Antwort: Nein, das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 2004 (Urteil vom 16. März 2004, Az.: 1 BvR 1778/01) die Verwendung einer Rasseliste durch den Gesetzgeber mit diesen vier Rassen ausdrücklich für

verfassungsrechtlich zulässig gehalten. Wörtlich schreibt das Bundesverfassungsgericht:

„Der Gesetzgeber darf im Rahmen seines Einschätzungs- und Prognosespielraums verfassungsrechtlich unbedenklich davon ausgehen, dass Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier für Leib und Leben von Menschen in besonderer Weise gefährlich sind, und zwar insbesondere deshalb, weil sie ... im Verhältnis zu ihrem Bestand überproportional häufig an Beißvorfällen beteiligt waren.“

- 18. Ich will einen Hund der Rasse Pitbull-Terrier im Ausland kaufen und nach Thüringen einführen. Was habe ich zu beachten?**

Antwort: Das ThürTierGefG enthält hierzu keine Regelungen. Zuständig für die Regelung solcher Sachverhalte mit einem Bezug zum Ausland ist der Bund. Dieser hat durch Erlass des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetzes bereits im Jahre 2001 die Einfuhr und die Verbringung von Hunden der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden grundsätzlich verboten.

- 19. Ich habe gehört, dass noch weitere Rassen als per se gefährlich eingestuft werden können. Ist das zutreffend?**

Antwort: Die Listung weiterer Rassen durch den Verordnungsgeber ist zwar möglich, aber vorerst nicht beabsichtigt. Das ThürTierGefG lässt eine Erweiterung der Rasseliste zu, wenn bei weiteren Hunderassen die Vermutung besteht, dass ihre Gefährlichkeit für das Leben und die Gesundheit der Menschen und Tiere auf rassespezifische Merkmale wie Beißkraft, reißendes Beißverhalten und Kampfinstinkt zurückzuführen ist. Derzeit gibt es aber keine Bestrebungen, weitere Rassen in die bestehende Liste aufzunehmen.

- 20. Ich möchte mir ein Reptil anschaffen. Fallen auch solche Tiere unter das Gesetz?**

Antwort: Tiere einer wildlebenden Art, die Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können und ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein gefährlich sind, gelten ebenfalls als gefährliche Tiere (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürTierGefG). In Kürze wird eine Verordnung in Kraft treten, in der diese Tiere aufgezählt werden. Eine vorläufige Liste können Sie bereits vorab hier Vorläufige Liste gefährlicher Tiere im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürTierGefG einsehen.

- 21. Ich bin Halter einer Giftschlange; bis wann muss ich die Genehmigung zum Halten des Tieres beantragen?**

Antwort: Gemäß § 16 Abs. 6 ThürTierGefG ist die erforderliche Erlaubnis innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes zu beantragen. Hierbei kann der Halter auf die vorläufige Liste (siehe Antwort zu Frage 21) zurückgreifen. Die zuständigen Behörden sind gehalten, sich ebenfalls an dieser vorläufigen Liste zu orientieren, bis die entsprechende Rechtsverordnung in Kraft getreten ist.

- 22. Ich habe bereits eine Erlaubnis zum Führen eines gefährlichen Hundes nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung. Benötige ich jetzt nochmals eine solche Erlaubnis?**

Antwort: Nein, die Erlaubnis, die auf der Grundlage der alten Thüringer Gefahren-Hundeverordnung erteilt wurde, gilt weiter (vgl. § 16 Abs. 1 ThürTierGefG).

- 23. Ich bin Halter eines Staffordshire-Bullterriers. Bis wann und bei welcher Behörde muss ich die Erlaubnis zum Halten dieses Tieres beantragen?**

Antwort: Die Erlaubnis ist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 1. Oktober 2010 bei der Gemeinde, der Verwaltungsgemeinschaft oder der erfüllenden Gemeinde des Wohnsitzes des Halters zu beantragen. Dies gilt auch für Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden (§ 16 Abs. 2 Satz 2 ThürTierGefG).

- 24. Ich wohne in einem anderen Bundesland, will aber demnächst mit meinen Staffordshire-Bullterrier nach Thüringen ziehen. Gilt meine Genehmigung/Erlaubnis auch in Thüringen?**

Antwort: Nein, grundsätzlich muss in Thüringen eine neue Erlaubnis innerhalb eines Monats nach dem Umzug beantragt werden. Allerdings kann eine in einem anderen Bundesland erteilte Sachkundebescheinigung im Zuge des Genehmigungsverfahrens in Thüringen anerkannt werden, wenn sie den in Thüringen festgelegten Prüfungsstandards entspricht (vgl. § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 3 ThürTierGefG).

- 25. Ich komme aus einem anderen Bundesland und möchte gerne einige Urlaubstage in Thüringen verbringen und möchte dabei meinen Staffordshire-Bullterrier mitbringen. Benötige ich für die Zeit des Aufenthalts in Thüringen eine Erlaubnis?**

Antwort: Nein, die Erlaubnispflicht gilt nicht für Halter von gefährlichen Hunden, die keinen Wohnsitz in Thüringen haben und sich nicht länger als zwei Monate ununterbrochen mit dem gefährlichen Hund in Thüringen aufhalten (vgl. § 13 Abs. 1 ThürTierGefG).

- 26. Ich komme aus einem anderen Bundesland und möchte mit meinem Hund gerne einige Urlaubstage in Thüringen verbringen? Muss ich den Hund jetzt extra „chippen“ lassen und muss ich eine Haftpflichtversicherung abschließen?**

Antwort: Nein, für Urlauber aus anderen Bundesländern gilt weder die allgemeine Chippflicht, noch gilt die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, sofern sie sich nicht länger als zwei Monate ununterbrochen in Thüringen aufhalten. Auch die Pflicht zur Unfruchtbarmachung für gefährliche Hunde der gelisteten vier Rassen gilt in diesem Fall nicht (vgl. § 13 Abs. 1 ThürTierGefG).

- 27. Ich will mir einen Staffordshire-Bullterrier anschaffen, muss ich diesen künftig unfruchtbar machen lassen?**

Antwort: Ja, Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sind mit Eintritt der Geschlechtsreife unfruchtbar zu machen, es sei denn, der Halter hat im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erhalten, weil er nachweisen kann, dass er den Hund zum Zwecke der Wissenschaft und Forschung benötigt. Die Genehmigung hierfür erteilt im Einzelfall das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (vgl. § 11 Abs. 4 und 2 ThürTierGefG).

- 28. Ich bin bereits Halter eines Staffordshire-Bullterriers, eine Erlaubnis nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung habe ich nicht. Muss ich diesen nach Inkrafttreten des Gesetzes unfruchtbar machen lassen?**

Antwort: Ja, bitte wenden Sie sich an einen Tierarzt (§ 11 Abs. 4 ThürTierGefG).

- 29. Ich bin Halter eines Rottweilers und habe eine Genehmigung zum Halten dieses Hundes nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung. Muss ich meinen Hund jetzt unfruchtbar machen lassen?**

Antwort: Nein, das Gesetz sieht eine Pflicht zur Unfruchtbarmachung nur für Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier vor (vgl. § 16 Abs. 5, § 11 Abs. 4 und § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGefG).

- 30. Stimmt es, dass ich als Halter eines Staffordshire-Bullterriers mit diesem keine Zucht mehr betreiben darf?**

Antwort: Ja, § 11 Abs. 1 ThürTierGefG verbietet die Zucht und die Vermehrung von Hunden der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier.

- 31. Ich bin Halter eines Staffordshire-Bullterriers, will das Tier aber nicht länger halten. Darf ich es verkaufen?**

Antwort: Ja, das ThürTierGefG verbietet nicht den Verkauf von gefährlichen Hunden der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier. Lediglich der „Handel“ mit diesen Hunden wird verboten. Handel bedeutet aber ein auf eine gewisse Dauer angelegtes und auf Gewinnerzielung gerichtetes Verhalten. Der Einzelverkauf unter Privatpersonen wird davon nicht erfasst.

- 32. Sind auch sonstige gefährliche Hunde unfruchtbar machen zu lassen?**

Antwort: Nein, die Pflicht zur Unfruchtbarmachung betrifft nur die Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier.

- 33. Welche Voraussetzungen muss ich künftig erfüllen, wenn ich die Haltung eines gefährlichen Tieres genehmigen lassen will?**

Antwort: Die Anforderungen sind im Einzelnen in § 4 Abs. 1 ThürTierGefG geregelt. Für die Halter von gefährlichen Hunden gelten folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- Nachweis der erforderlichen Sachkunde,
- Zuverlässigkeit,
- Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung,
- Nachweis, dass die Anschaffung des Hundes aus wissenschaftlichen oder beruflichen Gründen notwendig ist,

- Nachweis bei Hunden der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, dass der wissenschaftliche oder berufliche Bedarf nicht durch Hunde anderer Rassen angemessen befriedigt werden kann,
 - Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip.
 - Für die Halter sonstiger gefährliche Tiere (Bsp.: Giftschlangen) gelten folgende weitere Anforderungen:
 - Nachweis des Bereithaltens geeigneter Gegenmittel und entsprechender Behandlungsempfehlungen,
 - Nachweis, dass ein besonderer wissenschaftlicher oder beruflicher Bedarf für die Haltung des Tieres besteht.
- 34. Muss ich den besonderen wissenschaftlichen oder beruflichen Bedarf für die Anschaffung des gefährlichen Hundes bereits dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachweisen, wenn ich das Tier bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes halte?**
Antwort: Nein, der Nachweis des Bestehens eines solchen Bedarfs muss nicht für gefährliche Hunde geführt werden, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gehalten werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 3, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 ThürTierGefG).
- 35. Welche Personen werden vom Gesetz als nicht zuverlässig eingestuft?**
Antwort: Wer wegen Körperverletzungs- und Gewaltdelikten vorbestraft ist, wird in der Regel als nicht zuverlässig eingestuft. Entsprechendes gilt, wer mindestens zweimal im Zustand der Trunkenheit eine Straftat begangen hat. Ebenso gilt eine Person als nicht zuverlässig, die sich wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz strafbar gemacht hat. Ebenso nicht zuverlässig sind in der Regel Personen, die alkohol-, arzneimittel- oder drogenabhängig sind. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 6 Abs. 1 und 2 ThürTierGefG.
- 36. Wer prüft die Zuverlässigkeit einer Person, die ein gefährliches Tier halten will?**
Antwort: Die Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/erfüllende Gemeinde als zuständige Behörde hat die entsprechenden Erkundigungen einzuholen.
- 37. Bei wem kann ich als Halter eines gefährlichen Hundes/eines gefährlichen Tieres einen Sachkundenachweis ablegen?**
Antwort: Wie bereits bisher schon, führt das Landesverwaltungsamt eine Liste mit sachkundigen Personen, die die Sachkundeprüfung abnehmen können.
- 38. Wer trägt die Kosten für die Durchführung eines Sachkundenachweises?**
Antwort: Der Halter hat die Kosten zu tragen.
- 39. Bei wem kann ich als Halter mit meinem Hund einen Wesenstest ablegen?**
Antwort: Wie bereits bisher schon, führt das Landesverwaltungsamt eine Liste mit sachkundigen Personen, die den Wesenstest abnehmen können. Ordnet die zuständige Behörde die Durchführung eines Wesenstests an, so benennt sie gleichzeitig aus der Liste sachkundige Personen, bei denen der Halter den Wesenstest durchführen lassen kann.
- 40. Wer bezahlt den Wesenstest?**
Antwort: Der Halter des Hundes hat die Kosten der Durchführung des Wesenstests zu tragen.
- 41. Ich will in Urlaub fahren und will meinen gefährlichen Hund einer anderen Person in Obhut geben. Worauf muss ich achten?**
Antwort: Der gefährliche Hund darf nur einer Person in Obhut gegeben werden, die volljährig ist und die zuverlässig ist. Wer als Halter eines gefährlichen Hundes diesen länger als vier Wochen einer anderen Person zur Obhut überlässt, hat unter Angabe des Namens und der Anschrift der Obhutsperson den Verbleib des Tieres der zuständigen Behörde mitzuteilen (§ 10 Abs. 2 ThürTierGefG). Entsprechendes gilt für die Halter anderer gefährlicher Tiere.
- 42. Darf ich als Halter eines gefährlichen Hundes meiner minderjährigen Tochter/meinem minderjährigen Sohn erlauben, den Hund auszuführen?**
Antwort: Einen gefährlichen Hund darf außerhalb der Wohnung oder des eingefriedeten Besitztums des Halters nur führen, wer körperlich hierzu in der Lage ist und die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Ein gefährlicher Hund darf einer anderen Person zum Führen nur dann überlassen werden, wenn diese die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Kinder werden in aller Regel diesen Anforderungen nicht genügen; bei Jugendlichen ist es eine Frage des Einzelfalls, ob sie in der Lage sind, beim Ausführen des gefährlichen Hundes das Tier entsprechend sicher zu führen.
- 43. Ich bin Halter eines gefährlichen Hundes, daneben habe ich noch zwei weitere Hunde. Darf ich diese gleichzeitig ausführen?**
Antwort: Nein, eine Person darf nicht gleichzeitig mit einem gefährlichen Hund weitere Hunde führen (vgl. § 12 Abs. 2 ThürTierGefG).
- 44. Ich bin Halter eines gefährlichen Hundes und erwarte am Wochenende Gäste. Worauf habe ich zu achten?**
Antwort: Generell gilt, dass der Hund während der Anwesenheit der Gäste so zu halten ist, dass er diese nicht gefährden kann. Befinden sich unter den Gästen minderjährige Personen, hat der Halter durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der gefährliche Hund nicht oder nur unter seiner Aufsicht in Kontakt zu den Minderjährigen kommt (vgl. § 12 Abs. 3 ThürTierGefG).
- 45. Muss ich meinen gefährlichen Hund beim Ausgang immer an der Leine führen?**
Antwort: Ja, gefährliche Hunde sind außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung des Halters an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen; dies gilt nicht auf als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Flächen, wenn diese eingezäunt sind und eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist (§ 12 Abs. 4 ThürTierGefG). Anleinpfllichten für alle Hunde, beispielsweise im Bereich von Fußgängerzonen und Kinderspielplätzen, können sich darüber hinaus auch aus kommunalen Verordnungen (Stadtordnungen) ergeben. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde, ob eine entsprechende örtliche Regelung besteht.
- 46. Darf ich meinen gefährlichen Hund im Wald von der Leine lassen?**
Antwort: Nein, im Wald gilt eine Anleinplicht grundsätzlich für alle Hunde. „Hunde, die nicht zur Jagd verwendet werden, sind an der Leine zu führen“ (vgl. § 6 Abs. 2 ThürWaldG).
- 47. Muss ich meinem gefährlichen Hund beim Ausführen einen Maulkorb anlegen?**
Antwort: Ja, gefährlichen Hunden ist beim Führen außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung des Halters ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. Dies gilt lediglich nicht für gefährliche Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats (vgl. § 12 Abs. 5 ThürTierGefG).
- 48. Was muss ich sonst noch beim Ausführen meines gefährlichen Hundes beachten?**
Antwort: Der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes ein gültiges Personaldokument mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Dies gilt im Übrigen auch für diejenige Person, der der Hund zum Zwecke des Ausführens überlassen worden ist (vgl. § 12 Abs. 7 ThürTierGefG).
- 49. Ich bin eingeladen bei Freunden. Darf ich meinen gefährlichen Hund mitnehmen, was habe ich dabei zu beachten?**
Antwort: Ja, Sie dürfen Ihren Hund mitnehmen. Allerdings darf er nur mit Zustimmung Ihres Gastgebers in der fremden Wohnung oder auf dem fremden Grundstück ohne Leine gehalten werden. Es muss von Ihnen als Halter aber auf alle Fälle sichergestellt werden, dass eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen ist. Auch hier gilt im Übrigen: Befinden sich unter den übrigen anwesenden Personen Minderjährige, haben Sie als Halter sicherzustellen, dass Ihr gefährlicher Hund nicht oder nur unter Ihrer Aufsicht in Kontakt zu diesen kommt (§ 12 Abs. 3 und 6 ThürTierGefG).
- 50. Gilt das Gesetz auch für Blindenführhunde?**
Antwort: Nein, Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde sind von den Regelungen des Gesetzes grundsätzlich nicht betroffen. Für sie gilt nur ganz allgemein: Sie sind so zu halten, dass Menschen und Sachen durch sie nicht gefährdet werden (§ 13 Abs. 2 ThürTierGefG).
- 51. Ich bin Halter eines Jagdhundes. Was muss ich beachten?**
Antwort: Für Jagdhunde gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen des Gesetzes, also auch die Chippflicht und die Versicherungspflicht. Sollte Ihr Jagdhund zu der Gruppe der gefährlichen Hunde gehören, so ist die Haltung erlaubnispflichtig. In diesem Fall ist der Jagdhund wie ein sonstiger gefährlicher Hund zu behandeln. Allerdings mit einer Ausnahme: Die Anleinpfllichten gelten nicht im Rahmen des bestimmungsgemäßen Einsatzes des Jagdhundes, also wenn er im Rahmen einer Jagd eingesetzt wird (vgl. § 13 Abs. 2 ThürTierGefG). Entsprechendes gilt für Herdengebrauchshunde.

52. Ich bin Halter eines Staffordshire-Bullterrier. Das Tier ist mir in einem unbeobachteten Moment entlaufen. Was muss ich tun?

Antwort: Das Abhandenkommen eines gefährlichen Tieres ist vom Halter unverzüglich der zuständigen Behörde, also im Regelfall der Gemeinde, mitzuteilen (§ 10 Abs. 4 ThürTierGefG). Eine entsprechende Mitteilungspflicht gilt im Übrigen auch für solche Personen, die den gefährlichen Hund in Obhut gegeben haben.

53. Ich bin Halter eines gefährlichen Tieres und will umziehen. Was muss ich beachten?

Antwort: Ziehen Sie innerhalb der Gemeinde um, teilen Sie den Wohnungswechsel bitte der Gemeinde mit. Ziehen Sie um in eine andere Gemeinde, dann müssen Sie die Haltung des gefährlichen Tieres auch Ihrer neuen Gemeinde (ggf. Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde) mitteilen. Näheres ist in § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürTierGefG geregelt.

54. Ich bin Halter eines gefährlichen Tieres und will dieses verkaufen. Was habe ich zu beachten?

Antwort: Bei einem Halterwechsel hat der bisherige Halter den Namen und die Anschrift des neuen Halters innerhalb einer Woche der bisher zuständigen Behörde anzuzeigen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 3 ThürTierGefG).

55. Ich bin Halter eines gefährlichen Hundes. Muss ich dies an meinem Grundstück oder an meiner Wohnung irgendwie kenntlich machen?

Antwort: Ja, wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an jedem Zugang des eingefriedeten Besitztums, also des Grundstückes oder der Wohnung, durch ein entsprechendes Warnschild kenntlich zu machen (vgl. § 10 Abs. 5 ThürTierGefG).

56. Gilt das ThürTierGefG auch für Zoofachhändler, die mit gefährlichen Tieren handeln?

Antwort: Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 2a des Tierschutzgesetzes haben, bedürfen hinsichtlich der dort untergebrachten gefährlichen Tiere keiner Erlaubnis (§ 4 Abs. 3 ThürTierGefG). Dies wird in der Regel auf Zoofachhändler zutreffen.

57. Ich will mir einen Staffordshire-Bullterrier anschaffen. Muss ich die erforderliche Erlaubnis bereits vorher beantragen?

Antwort: § 4 Abs. 1 ThürTierGefG sieht vor, dass die Erlaubnis vor Aufnahme der Haltung des gefährlichen Hundes eingeholt werden muss. Davon macht § 4 Abs. 5 des Gesetzes eine Ausnahme: Hat der Halter nicht vor Beginn der Haltung des gefährlichen Hundes einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gestellt, hat er dies unverzüglich nachzuholen.

Dies gilt im Übrigen für die Haltung aller gefährlichen Tiere: Die Erlaubnis muss grundsätzlich vor Aufnahme der Haltung beantragt werden; ist dies nicht geschehen, muss sie unverzüglich nachträglich beantragt werden.

58. Kann ich eine Sachkundeprüfung wiederholen?

Antwort: Ja, eine Sachkundeprüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

Schiedsfrau: Rosemarie Ronneberger
(Außerhalb der Sprechzeiten ist nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel.-Nr.: 036607 / 60106 eine Beratung möglich.)

VDK Sozialverband:

jeden 1. Dienstag im Monat
von 16.00 - 18.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz
Am Porstendorfer Weg 1 in Niederpöllnitz
Telefon/Fax 03661 / 2746 (Frau Schwabe)

oder

Kontaktbereichsbeamtin der Polizeiinspektion Greiz

Sprechstunde in der Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz
dienstags von 15.00 - 18.00 Uhr bzw. nach Vereinbarung über
Telefon: 036607 / 20331 oder 0170 / 8573136 (mobil)

Außerhalb der Sprechstunde wenden Sie sich an die nachfolgenden Dienststellen:

Kontaktbereichsposten Weida: Tel.-Nr.: 036603 / 61243

Polizeiinspektion Greiz, Brunnengasse 10, 07973 Greiz

Tel.-Nr.: 03661 / 621 - 0 / Fax-Nr.: 03661 / 621 - 199

Polizeistation Zeulenroda, Greizer Str. 15, 07937 Zeulenroda

Tel.-Nr.: 036628 / 71 - 0 / Fax-Nr.: 036628 / 71 - 199

Bitte beachten !!!

Am Dienstag, dem **13. September 2011** verschiebt sich die Sprechzeit der Kontaktbereichsbeamtin hier in der Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz auf **09.00 – 13.00 Uhr**.

GEMEINDENACHRICHTEN



Geburtstage und Jubiläen der
Gemeinde Harth - Pöllnitz
im Jahr 2011 **Monat September**

Wolf, Karl	Uhlersdorf	01.09.1935	76 Jahre
Böhme, Anna	Burkersdorf	03.09.1920	91 Jahre
Hempel, Jutta	Großebbersdorf	03.09.1929	82 Jahre
Aster, Gudrun	Niederpöllnitz	04.09.1941	70 Jahre
Philipp, Anneliese	Burkersdorf	04.09.1937	74 Jahre
Rothermund, Erna	Niederpöllnitz	04.09.1925	86 Jahre
Pfaucht, Ruth	Frießnitz	05.09.1929	82 Jahre
Könitzer, Christa	Köckritz	06.09.1936	75 Jahre
Hochmuth, Erika	Burkersdorf	10.09.1939	72 Jahre
Schirmer, Anneliese	Niederpöllnitz	12.09.1938	73 Jahre
Naundorf, Rosemarie	Niederpöllnitz	13.09.1941	70 Jahre
Loch, Elisabeth	Burkersdorf	13.09.1924	87 Jahre
Döls, Erna	Burkersdorf	13.09.1916	95 Jahre
Strache, Ruth	Großebbersdorf	14.09.1932	79 Jahre
Beck, Lilli	Burkersdorf	15.09.1931	80 Jahre
Obenauf, Elfriede	Neundorf	16.09.1918	93 Jahre
Oberländer, Anni	Struth	17.09.1936	75 Jahre
Wolff, Günter	Burkersdorf	17.09.1932	79 Jahre
Weigelt, Jürgen	Niederpöllnitz	17.09.1941	70 Jahre
Gumpert, Lisa	Burkersdorf	18.09.1939	72 Jahre
Waschkowiak, Liane	Frießnitz	19.09.1933	78 Jahre
Weise, Hanna	Burkersdorf	19.09.1922	89 Jahre
Dr. Nüßle, Siegfried	Birkhausen	21.09.1936	75 Jahre
Szameit, Sigrid	Köckritz	21.09.1941	70 Jahre
Dietzmann, Horst	Großebbersdorf	22.09.1934	77 Jahre
Telle, Frieda	Struth	23.09.1917	94 Jahre
Kulhanek, Dorit	Großebbersdorf	23.09.1937	74 Jahre
Wolf, Erika	Neundorf	25.09.1941	70 Jahre
Swietochowski,			
Liesbeth	Rohna	26.09.1923	88 Jahre
Burkhardt, Hermann	Burkersdorf	26.09.1937	74 Jahre
Köcher, Ernst	Niederpöllnitz	26.09.1940	71 Jahre
Hoffmann, Gerda	Niederpöllnitz	28.09.1934	77 Jahre
Bräutigam, Fritz	Burkersdorf	29.09.1919	92 Jahre
Triller, Christa	Niederpöllnitz	29.09.1939	72 Jahre
Cramer, Kurt	Nonnendorf	30.09.1927	84 Jahre
Dietzmann, Christine	Großebbersdorf	30.09.1939	72 Jahre

Allen Jubilaren gratulieren wir recht herzlich und wünschen Gesundheit und alles erdenklich Gute.

Im Monat September feiern die **Eheleute**

Elisabeth und Gerhard Büchner aus Großebbersdorf das Fest der *Diamantenen Hochzeit*.

Auch ihnen gratulieren wir recht herzlich und wünschen für die weiteren gemeinsamen Jahre Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Öffnungszeiten

der Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz

OT Niederpöllnitz, Am Porstendorfer Weg 1 in 07570 Harth-Pöllnitz
Telefon: 036607 / 2368 oder 2564, Fax: 60590

E-Mail: harth-poellnitz@t-online.de
info@harth-poellnitz.de
einwohnermeldeamt@harth-poellnitz.de
buergormeister@harth-poellnitz.de
kaemmerei@harth-poellnitz.de
wohnungsverwaltung@harth-poellnitz.de

Gemeindeverwaltung, Kämmerei, Kasse, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Wohnungsverwaltung
Montag 09.00 - 11.30 Uhr ■ 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 11.30 Uhr ■ 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 11.30 Uhr

(Mittwoch und Donnerstag keine Sprechzeiten)

(Außerhalb der Sprechzeiten sind Terminabsprachen unter der Tel.-Nr. 036607 / 2368 oder 2564 möglich.)

Gemeindebüro in

Burkersdorf } dienstags jeweils
Großebbersdorf } von 16.00 - 18.00 Uhr

Sprechstunde:

der Schiedsstelle: jeden 1. Dienstag im Monat
von 17.00 - 18.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz
Am Porstendorfer Weg 1 in Niederpöllnitz

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt 07570 Niederpöllnitz

Str. des Friedens 24
Tel.: 03 66 07 / 24 16 · Fax: 03 66 07 / 6 80 48
E-Mail: evangpfarramt-niederpoellnitz@t-online.de

Termine September 2011

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen

11. Sonntag nach Trinitatis, 03.09.2011

09.00 Uhr Rohna
10.00 Uhr Frießnitz
13.30 Uhr Wetzdorf

Mittwoch, 07.09.2011

14.00 Uhr Frauenkreis, Pfarrhaus Frießnitz

12. Sonntag nach Trinitatis, 11.09.2011

08.30 Uhr Forstwolfersdorf
10.00 Uhr Niederpöllnitz
13.30 Uhr Grobebersdorf
15.00 Uhr Uhlersdorf

Samstag, 17.09.2011

17.00 Uhr Neundorf

13. Sonntag nach Trinitatis, 18.09.2011

08.30 Uhr Rohna
11.00 Uhr Frießnitz
13.30 Uhr Wetzdorf

14. Sonntag nach Trinitatis, 25.09.2011

08.30 Uhr Grochwitz, Erntedank
10.00 Uhr Grobebersdorf, Erntedank
13.30 Uhr Neundorf, Erntedank

Chor: dienstags 19.00 Uhr

Posaunenchor: samstags 17.00 Uhr

Konfirmandenunterricht: nach Absprache

Christenlehre: 1. bis 6. Klasse: wird neu festgelegt

Monatsspruch September

„Jesus Christus spricht: Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen. Mt 18,20“

Das Sakrament der Taufe empfangen:

Adrian Langer

getauft am 31.07.2011 in Niederpöllnitz

Ich bin der Herr, dein Gott, der deine rechte Hand fasst und zu dir spricht: Fürchte dich nicht, ich helfe dir. Jesaja 41,13

Marlen Schmalfuß

getauft am 31.07.2011 in Frießnitz

So spricht der Herr: Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir und will dich segnen. 1. Mose 26,24

Ronja Hempel

getauft am 20.08.2011 in Grobebersdorf

Der HERR segne dich und behüte dich; der HERR lasse sein Angesicht leuchten über dir und sei dir gnädig; der HERR hebe sein Angesicht über dich und gebe dir Frieden. 4. Mose 24-26

Christlich bestattet wurde

in Grochwitz

Herr Rolf Schmidt

verstorben am 07. August 2010 im Alter von 87 Jahren

Deine Augen sahen mich, als ich noch nicht bereitet war, und alle Tage waren in dein Buch geschrieben, die noch werden sollten und von denen keiner da war. Psalm 139,16

Außergewöhnliches Konzert in Rohna

Am Freitag, dem 19. August, durften wir in Rohna ein Konzert der Spitzenklasse erleben. Zu hören war der aus Armenien stammende Bass Barseg Tumanyan.

Wer in seiner Biographie liest, wird feststellen, er sang bereits in den berühmtesten Opernhäusern der Welt, wie zum Beispiel der Metropolitan Opera in New York, der Scala in Mailand, dem Covent Garden in London und in vielen anderen mehr.



Begleitet wurde er dabei von weltberühmten Orchestern und Sängern.

Bei einem so bekannten Opersänger wird mancher vermuten, dass Stücke aus dem Bereich Oper zu hören sind. Weit gefehlt. Barseg Tumanyan brachte uns Kirchenlieder aus seiner Heimat zu Gehör. Alle Zuhörer waren tief bewegt und begeistert.

Zwischen den Stücken waren Texte, gesprochen von Ruth Schlott-Wollong, zu hören. Frau Schlott-Wollong ist in Weimar Sprecherzieherin für Opern-Sängerinnen und Sänger.

Das Konzert war ein Wohltätigkeitskonzert für die Innenrestaurierung der Kirche und erbrachte 799,60 Euro. Unser Dank gebührt Barseg Tumanyan für diesen unvergesslichen Abend und seine Unterstützung für den Erhalt unserer Kirche. Dank auch an alle, die den Abend mit vorbereitet haben, insbesondere dem Ehepaar Roth, die das Konzert durch ihre privaten Kontakte erst ermöglichten.

Auf meine Frage, ob er wieder einmal in Rohna singt, antwortete Barseg Tumanyan: „Vielleicht“. Die Kirche Rohna jedenfalls inspiriere ihn.

Es grüßt Sie herzlich Ihr Pfarrer Fritsch

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Weida, Sirbis und Steinsdorf

Kirchgemeinde Köckritz/Köfeln und Burkersdorf

Kirchplatz 4 · 07570 Weida

Tel. 036603/62593, Fax 41275, www.ev-kirche-weida.de

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen

Sonntag, 04.09.2011

10.00 Uhr Gottesdienst
Kirche Köckritz
13.30 Uhr Kirche Burkersdorf

Sonntag, 18.09.2011

10.00 Uhr Gottesdienst
Kirche Köckritz
13.30 Uhr Kirche Burkersdorf

Sonntag, 02.10.2011

Erntedankfest – Gottesdienst mit der
Feier des Heiligen Abendmahles
10.00 Uhr Kirche Köckritz
13.30 Uhr Kirche Burkersdorf

Wir laden in die Elisabethkapelle des Pflegeheimes nach Burkersdorf ein:

Gottesdienst und Seniorenkreis finden wöchentlich im Wechsel immer freitags um 15.15 Uhr in der Kapelle statt.

Weitere Veranstaltungen in unserem Kirchspiel im Monat September:

Sonntag, 04.09.11 um 17.00 Uhr Stadtkirche Weida,
Orgelmusik zum Kuchenfest
Sonntag, 18.09.11 um 17.00 Uhr Stadtkirche Weida,
Konzert der Don Kosaken

Eine gesegnete Zeit wünscht Ihnen

Pastorin C. Schäfer

Feste und Veranstaltungen im Jahr 2011 in der Gemeinde Harth-Pöllnitz Monat September

Ortsteil	Fest/ Veranstaltung	Veranstalter
02./ 03.09.	Burkersdorf Dorffest / Kinderfest	HARTHER KERN
05.09.	Niederpöllnitz Busfahrt zur Schiffsmühle bei Grimma	Volkssolidarität Ndp.
08.09.	Niederpöllnitz Fahrt nach Staffelstein	dto.
12.09.	Niederpöllnitz Kegelnachmittag in Staitz	dto.
28.09.	Niederpöllnitz Geburtstag des Monats (Juli - Sept.)	dto.

Änderungen vorbehalten !!!

Kindergartennachrichten

Neueste Nachrichten vom Kindergarten „Regenbogen“ aus Niederpöllnitz



*Der Sommer ließ uns manchmal warten
auf Sonnenschein in unserm Garten,
doch oft sind's nur die Regentropfen,
die an unser Fenster klopfen.*

*Doch den Mäusen und Käfern wird dadurch nicht bange,
sie warten auch gar nicht mehr lange,
sie ziehen die Regenmäntel an
und dann geht es raus so dann,
sie freu'n sich, wenn die Regentropfen
auf ihre Köpfe runter klopfen.*



*Regnet es mal gar zu doll
ist unser Sportraum ganz schnell voll.
Beim Tanzen und Turnen gibt es viel Freude
für all unsre kleinen Leute.
Alle reiten auf der Bank hopp hopp
und dann ein Kreisspiel mit viel Popp.*



*Hört es dann zu regnen auf
alle gehen im schnellen Lauf
zu der Schaukel 1 - 2 - 3
die da steht im Hof bereit.*

*Wir sitzen zusammen wie in einem Nest.
Wir lachen und freu'n uns und halten uns fest.*



*Alle Freunde gut zusammenstehn
und jetzt sagen wir auf Wiedersehen !!!*

Achtung !!!

Krabbelgruppe jetzt immer jeden 3. Mittwoch im Monat.
Die nächste findet am 21.09.2011 von 15.00 - 16.00 Uhr statt.
Alle Mamas und Papas sind herzlich mit ihren Kindern, die noch nicht die Kita besuchen, eingeladen, um gemeinsam zu spielen und Kontakte zu knüpfen.

M. Schumann

Aus dem Vereinsleben

Die Volkssolidarität gratuliert und informiert !

Ihren Geburtstag feiern im September 2011 am:

04.09. Frau Gudrun Aster 13.09. Frau Roswitha Preller
09.09. Frau Veronika Nietzold 23.09. Frau Sigrun Rauch

Wir gratulieren ganz herzlich und wünschen für das neue Lebensjahr alles Gute und beste Gesundheit.

Unsere Veranstaltungen im September 2011

- 05.09.2011 Busfahrt zur „Schiffsmühle“ bei Grimma**
Abfahrtsorte und -zeiten entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen !!!
Es sind noch wenige Plätze frei !
- 08.09.2011 Fahrt nach Staffelstein**
- 12.09.2011 Kegelnachmittag in Staitz**
Treffpunkt: 15.30 Uhr Dorfplatz Niederpöllnitz
Interessenten melden sich bitte bei Frau H. Richter an.
- 28.09.2011 Geburtstagsfeier des Monats**
Eingeladen sind alle Mitglieder, die in den Monaten Juli, August und September ihren Geburtstag feiern bzw. feiern.
Beginn: 14.30 Uhr
Ort: Kindergarten Niederpöllnitz

HINWEIS !!!

In der Zeit vom **02.09.2011 bis 16.09.2011** findet die alljährliche Listensammlung der Volkssolidarität statt.

Unser neuer Verein im Gemeindegebiet Harth-Pöllnitz stellt sich vor:

HARTHER KERN Burkersdorf-Nonnendorf e.V.

Nach den Feierlichkeiten des 800-jährigen Gründungsjubiläums unseres Ortes 2009, an dessen Festumzug viele Einwohner mit Engagement und Freude teilgenommen haben, und der Fertigstellung des neuen Gemeindezentrums in Burkersdorf trafen sich interessierte Bürger am 3.05.2011, um einen neuen Verein zu gründen.

Wir, die Mitglieder des Vereins, wollen Kultur, Geselligkeit und Gemeinschaft unserer Gemeinden fördern und unser schönes neues Gemeindezentrum mit mehr Leben erfüllen.

Wir wünschen uns, besonders im Interesse unserer Kinder, Jugendlichen und älteren Mitbürger, eine Zusammenarbeit mit allen Einwohnern und ortsansässigen Firmen im Sinne unserer Satzung.

Wir brauchen Eure Ideen und reichhaltigen Erfahrungen !!!
Die Satzung und Beitrittserklärungen können im Dorfgemeinschaftshaus Burkersdorf jeden Dienstag von 16.00 - 18.00 Uhr eingesehen werden. Nach Fertigstellung einer Internetseite des Vereins später auch zu Hause am PC.
Die nächste Aktivität unseres Vereins ist die Planung und Organisation unseres

Dorffestes am 2./3. September 2011 in Burkersdorf,
zu dem wir alle Bürger des Gemeindegebietes Harth-Pöllnitz herzlich einladen !

Desweiteren informieren wir Euch jetzt schon über eine **Wanderung entlang der Frießnitzer Seen am 15.10.2011** zur Entdeckung unserer schönen Heimat.

Treffpunkt: 9.00 Uhr am Dorfgemeinschaftshaus Burkersdorf.
Alle erfahrenen Wanderer oder einfach nur Spaziergänger sind herzlich eingeladen !

Für Überraschungen ist gesorgt !

Die Mitglieder des Vereins

Quer über Felder, durch Wiesen und Wälder beim 2. Flurzug in Köckritz-Köfel

Aus Anlass der 800-Jahrfeier 2009 organisierte der Ortsteilrat gemeinsam mit dem Feuerwehrverein Köckritz-Köfel e.V. den 1. Flurzug der Neuzeit in den beiden Gemarkungen. Ein 2. soll nun auf Grund der guten Resonanz (ca. 80 Teilnehmer) am

Sonntag, dem 23.10.2011

folgen.

Beginn ist wieder um **08.00 Uhr an der Kirche in Köckritz**.

Bei einem Flurzug werden alte Grenzsteine entlang der Gemarkungsgrenzen aufgesucht. Diese Flurzüge haben in Thüringen eine alte Tradition und erfreuen sich in verschiedenen Regionen zunehmender Beliebtheit.

Beim 1. Flurzug wurden große Teile der Gemarkungsgrenzen von Köfel abgelaufen, ungefähr 100 historische Grenzsteine aufgesucht sowie ein Stein an seiner alten Stelle mit Untervermarkung (Zeugen) wieder abgemerkt. Zur Tradition der Flurzüge, zur Historie der Vermessung, der Abmarkung mit Grenzsteinen und den sogenannten Zeugen gab Frank Fielitz aus Köckritz, der auch den 2. Flurzug führt, Erläuterungen. Am Ende des Flurzuges konnten die Teilnehmer in einer Ausstellung historische Karten und Vermessungsgeräte anschauen.

Der 2. Flurzug stellt nun die Fortsetzung dar. Von der Kirche geht es erst Richtung Köfel, weiter nach Süden, dann östlich um die Gemarkung Köckritz bis zur Zossener Höhe, von da quer über die Felder nach Crimla. Auf diesem Abschnitt werden wir nur wenige Grenzsteine sehen. Die Topographie im Gelände zeigt den Verlauf der Gemarkungsgrenze. Ab Crimla weisen uns wieder zahlreiche zum Teil schön gestaltete Grenzsteine den Weg ins Feuerwehrhaus nach Köfel.

Am Schafurtm zwischen Weida und Köckritz ist die feierliche Übergabe der im Rahmen des Flurbereinigerfahrens neu ausgebauten ländlichen Wege geplant. Der Feuerwehrverein wird etwa nach der Hälfte des anstrengenden Weges eine Verpflegungsstelle einrichten. Auch diesmal wird es am Ende im Feuerwehrhaus eine kleine Ausstellung geben. Hier brennt dann nach guter Thüringer Tradition der Rost.

Der Ortsteilrat von Köckritz-Köfel lädt interessierte Bürger aus der Region und Gäste zu unserem 2. Flurzug ein.

Franziska Köhler
Ortsteilbürgermeisterin

staunten nicht schlecht, wie schnell unsere Jugendwehr den Grundaufbau herstellte und unter Anweisung des stellvertretenden Jugendwartes *Dirk Becker* den Brand löschte.



Mit Stolz können wir sagen, dass hierbei 5 Großbebersdorfer Kinder mitwirkten!

Unsere S-Klasse (Seniorinnen des Ortes und Umgebung) waren auch wieder sehr aktiv. Trotz sommerlicher Temperaturen verkauften sie mit gutem Absatz selbst gestrickte Socken, Mützen, Handschuhe und Pullover.



Und da wir ja wissen, dass sie immer für eine Überraschung bereit sind, ließ diese auch nicht lange auf sich warten. Obwohl uns die Damen schon mit so manchem selbst gedichtetem Lied erfreuten, forderten sie diesmal die Feuerwehr- und Vereinsmitglieder zu einem gemeinschaftlichen Chorgesang auf.



Das „Rennsteiglied“ erklang vielstimmig und sogar mit bayrischem Akzent. Doch dann trat natürlich die S-Klasse selbst als gesangsfreudiger Damenchor mit schauspielerischen Einlagen auf. Von *Dorit Kulhanek* in „Lederhosen“ bis hin zu *Bärbel Morgenroth* in „Strapsen“, das Hosenlied war eine Schau und die Damen erhielten tosenden Beifall !!!

Eine Aufregung jagte die nächste, denn lauter „Hexen“ flogen kurze Zeit später bei uns ein und wollten unseren Vereinsvorsitzenden *André Leucht* mit „Hexensprüchen“ und einem „Hexentrank“ bezaubern. Von 16 Frauen verzaubert zu werden, wünscht sich wohl jeder Mann einmal! Ein Showhighlight der besonderen Art waren gegen 19.00 Uhr die „Knallfrösche“. Für die Mädels jeglichen Alters ein echter Leckerbissen. Wer mehr darüber erfahren möchte, wendet sich an unsere Schriftführe-



FEUERWEHRVEREIN
GROSSEBERSDORF / THÜRINGEN e.V.

Tag der offenen Tür in der Großbebersdorfer Feuerwehr

Am 9. Juli fand der „Tag der offenen Tür“ der Freiwilligen Feuerwehr Großbebersdorf im Gerätehaus statt.

In diesem Jahr war dies aber auch ein weiterer Grund zum Feiern und Rückblick auf vergangene Jahre zu halten, denn unser Feuerwehrverein hatte 15-jähriges Bestandsjubiläum.

Die Fahrzeughalle der Feuerwehr wurde zur Bildergalerie und Getränkeauschank sowie zur Kaffeestube und Musikhalle umgewandelt. Am Nachmittag gegen 14.30 Uhr begrüßte der Wehrleiter *Dirk Becker* alle Kameraden und Gäste recht herzlich. Ortsbrandmeister *Dirk Weber* richtete als nächster seine Dankesworte an Wehr und Verein und wies in diesem Zusammenhang auf die Opitz-Neubauer-Stiftung hin, für die wir zu jeder Veranstaltung Spenden einsammeln. Vereinsvorsitzender *André Leucht* würdigte die über Jahre hinweg geleistete Arbeit, bedankte sich bei den Damen der S-Klasse, den ortsansässigen Gewerbetreibenden und Sponsoren sowie der Gemeindeverwaltung für ihre Unterstützung.

Im Vorfeld der Veranstaltung recherchierte der Ortschronist *Günther Kulhanek* über die 15-jährige Vereinsarbeit und stellte in aufwendiger Kleinarbeit eine sehenswerte Bilddokumentation zusammen. Ein herzliches Dankeschön an ihn für seine Mühe !!!

Nachdem die Gäste mit Kaffee und selbstgebackenem Kuchen der Frauen unseres Ortes verwöhnt wurden, wartete die Jugendfeuerwehr mit ihrer Schauvorführung auf sie. Ein Löschangriff wurde simuliert: Jungwart *Heiko Becher* fuhr mit einem TLF 16/25 und 7 bestens vorbereiteten Kindern an Bord am Feuerwehrhaus vor, um einen Brand zu löschen. Ortsbrandmeister *Dirk Weber* diente als Kommentator des Geschehens und wir

rin. Der Abend klang nach so viel Aufregung mit guter Musik und gemütlichem Beisammensein aus. Für die musikalische Untermahlung sorgte Arnd Goldhardt, der gezielt auf die Wünsche der Gäste einging und so mit seiner Musik gute Stimmung verbreitete.

Der Sonntag begann genauso schön, wie der Samstag geendet hatte, mit viel Sonnenschein und netten Gästen. Zum Fröhlichwerden füllte sich bei zünftiger Musik langsam das Zelt. Gegen 11.00 Uhr spielten die „Grauen Rebellen“ auf, eine Thüringer Rentnerband, die uns mit dem „Rennsteiglied“ begrüßte und dann mit uns weiterwanderte bis nach „Hawaii“.

Trotz vieler Arbeit im Vorfeld und Aufräumarbeiten am Sonntagnachmittag können wir doch auf ein gelungenes Fest zurückblicken und möchten uns bei allen Helfern recht herzlich bedanken !!!

Heike Höhne – Schriftführer/Feuerwehrverein

Der 1. Ostthüringer Geißbock Verein Niederpöllnitz bedankt sich bei seinen Sponsoren



Brennstoffhandel Hartmut Fuchs Niederpöllnitz; Johannes Apotheke Münchenbernsdorf; Fa. Strupp - Fleischereibedarf Triptis; Steffi's Blumenstübchen Weida; Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz; Landhandel Heidrun Jahr Niederpöllnitz; Somatic Burkersdorf; Da-Tek Niederpöllnitz; Fam. Fischer Gasthof Wetzdorf; Hartmut Tomesch Weida; Bestattungshaus Francke Weida; Pizzeria Steakhouse Geroda; Holzhandel Müller Niederpöllnitz; Uhrmacher R. Maier Weida; Auto Fellmann Triptis; Schleithoff Logistik Triptis; Elektro Lätzsch & Geßner Wetzdorf; Multicar Schäfer Frießnitz; CEMCON GmbH Niederpöllnitz; Frieko Feinkosthandel Triebes; Sicherheitstechnik u. Fahrräder Oertel Auma; S. Böttcher Möbelmontage Niederpöllnitz

Liebe Tierfreunde,

Hier suchen Vierbeiner ein liebevolles zu Hause

Hundeschicksal

Blacky ist ein 02/2009 geborener unkastrierter Mischlingsrüde. Er musste aufgrund eines Todesfalls zu uns in Tierheim nun sucht er dringend ein neues Zuhause, wo seine Menschen genügend Zeit für den jungen Hund haben. Er lebte bis jetzt mit einer Hündin und einer Katze zusammen. Der kniehohe Rüde ist gehorsam und nach anfänglicher kurzer Unsicherheit sehr verschmust.

Blacky liebt Kinder jeden Alters mit denen er spielen und schmusen kann.



Wenn Zwei sich streiten freut sich der Dritte, stimmt nicht immer.

Frodo ist ein sehr gehorsamer und führerbezogener Hund. Der 2007 geborene kniehohe Schäferhund-Terrier-Mischlings-Rüde kann stundenweise allein bleiben.

Mit Hündinnen versteht er sich sehr gut und könnte somit auch als Zweithund gehalten werden.

Der sportliche und intelligente Rüde sucht nun Zweibeiner, die ihn fordern.

Ein Katzenleben und die Leidenschaft des Mäusefangens

Momentan befinden sich 4 Katzen bei uns, die die menschliche Nähe zwar dulden, sich aber nicht anfassen lassen. Für unsere „wilden“ Tiger suchen wir Bauernhöfe, wo sie ihrer Leidenschaft des Mäusefangens nachgehen können.

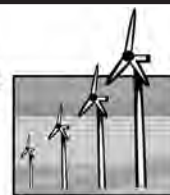


Sie sind alle kastriert und Vollschutz geimpft.

Auf unserer Webseite finden Sie weitere Hunde und Katzen, die liebevolle Zweibeiner suchen. www.tierheim-weida.de

Tierische Grüße – Der Vorstand, Tel: 036603 62450

Ihr Energieberatungszentrum e.V. informiert



Messwerte Forstwolfersdorf (340 m ü. NN) Von Vereinsmitglied Martin Unger	2011	April	Mai	Juni	Juli
Monatsmittelwert der Temperatur °C (7.00 Uhr)		5,1	6,7	11,5	11,4
Niederschlagssumme mm (l/m²)		29,0	64,5	137,0	104,0
Solarwärmegewinnung Kollektorfläche kWh/m²		29,7	38,2	24,1	21,1
Durchschn. Windgeschwind. (20 m über Grund) m/s		2,8	2,7	2,7	3,0
Energiegewinn Photovoltaik Kollektorfläche kWh/m²		10,9	12,5	11,8	9,7
Messwerte der vereinseigenen Demonstrationsanlage zur Solarstromgewinnung auf der Grundschule Frießnitz Kollektorfläche kWh/m²		15,1	17,1	16,2	13,7
Von Vereinsmitglied Reinhard Weigelt					

Das nächste
Amtsblatt
erscheint
am
1.10.2011.

Redaktionsschluss
für Ihre Beiträge
ist der 21.09.2011.

Amtsblatt der Gemeinde Harth-Pöllnitz

Kostenlose Verteilung an die Haushalte in der Gemeinde Harth-Pöllnitz

Druckauflage: 1.530

Herausgeber: Gemeinde Harth-Pöllnitz

Satz, Gestaltung und Druck:
Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K.,
Burgstr. 10 in 07570 Weida

Tel. 036603/5530 · Fax 036603/5535

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1.1.2002

Nachdruck der von uns gestalteten und gesetzten Anzeigen sowie redaktionelle Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung! Gerichtsstand ist Gera.

Für unverlangt zugesandte Manuskripte und Fotos sowie für die Richtigkeit telefonisch aufgebener Anzeigen, Texte und Änderungen übernehmen wir keine Gewähr.

Einzel Exemplare sind bei der Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz, 07570 Niederpöllnitz, Am Porstendorfer Weg 1 zu beziehen.